

# Höhere Fachprüfung für Steuerexperten

## Modulprüfungen 18. / 19. Juni 2013

---

**Fach**            **Mehrwertsteuer**

**Aufgabe**       **2**

**Prüfungsdauer**

**90 Minuten**

**Max. Punkte**

**45 Punkte**

**Bitte beachten Sie!**

**Überprüfen Sie, ob der Aufgabensatz vollständig ist!**

- |                                   |         |    |        |
|-----------------------------------|---------|----|--------|
| ➤ Aufgabenblätter inkl. Deckblatt | rosa    | 9  | Seiten |
| ➤ Lösungsblätter inkl. Deckblatt  | weiss   | 10 | Seiten |
| ➤ Notizblätter                    | kariert | 3  | Seiten |
- Verwenden Sie für die Lösung nur die weissen Original-Lösungsblätter. Schreiben Sie keine Lösung auf die Aufgabenblätter (rosa). Diese werden unmittelbar nach der Prüfung entsorgt.
  - **Ihre Lösungen sind auf den beigelegten Lösungsblättern zu notieren. Sollte der Platz nicht ausreichen, verweisen Sie auf allfällige Beiblätter.**
  - **Schreiben Sie NUR Ihre Kandidatennummer „gut lesbar“ auf jedes Lösungsblatt. (Keinen Namen!)**
  - Legen Sie nur die weissen Lösungsblätter und allfällige Notizblätter in die Umschlagmappe.
  - Lesen Sie die Aufgabe genau durch, bevor Sie die Fragen beantworten.
  - Beachten Sie, dass die Ausrechnungen Bestandteil der Lösungen darstellen. Ohne Ausrechnungen sind die Lösungen grundsätzlich falsch!
  - **Aus Gründen der Gleichbehandlung werden während der Prüfung keine Erläuterungen zu den Fragen abgegeben. Bei allfälligen Unklarheiten können Sie Annahmen treffen und diese in der Antwort aufführen.**
  - **Alle Aufgaben sind ausschliesslich nach den Bestimmungen des neuen MWSTG (gültig ab 01.01.2010) zu lösen.**

<b>Aufgabe</b>	<b>Titel</b>	<b>Zeit in Minuten</b>	<b>Punkte</b>
1	Coiffeursaloon Lockenkopf	30	15
2	Game Inc.	20	10
3	Reise- und Tourismusbüro Vogel & Frei	30	15
4	Diverse Fragen	10	5

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**

## Aufgabe 1 Coiffeursalons Lockenkopf (15 Punkte)

### Sachverhalt / Aufgabenstellung

Frau Lockenkopf eröffnete am 1. Februar 2012 als Einzelunternehmerin ihren eigenen Coiffeursalons in der Stadt Genf. Dazu hatte sie per 1. Januar 2012 ein Ladenlokal im Rohbau gemietet. Die monatliche Miete beträgt CHF 2'000 inkl. MWST.

Frau Lockenkopf hat den Architekten Herr Marchi (ebenfalls Einzelunternehmer) mit dem Mieterausbau beauftragt. Herr Marchi wohnt und hat sein Geschäft in Annemasse, Frankreich. Am 15. Februar 2012 stellte Herr Marchi Frau Lockenkopf für seine Architekturleistungen EUR 5'500 in Rechnung. Herr Marchi hat keine andern Kunden in der Schweiz.

Das Mobiliar (Waschbecken, etc.) bezog Frau Lockenkopf von einem französischen Lieferanten. Um die Kosten tief zu halten, holte sie diese Waren in zwei Fahrten selbst beim Lieferanten in Frankreich ab. Die grossen Objekte holte sie am 6. Januar 2012 mit dem Kleintransporter ihres Freundes. Die Rechnung im Betrag von EUR 5'000, die gleichtags auf sie ausgestellt wurde, zahlte sie sofort in bar. Beim Grenzübertritt in die Schweiz deklarierte sie die eingekauften Güter.

Die restlichen kleinen Objekte holte sie am nächsten Tag mit ihrem Auto ab. Die Rechnung über EUR 1'000, die gleichtags auf sie ausgestellt wurde, zahlte sie ebenfalls sofort in bar. Da sie beim Grenzübertritt von Frankreich in die Schweiz an der Grenze nicht angehalten wurde, deklarierte sie die Ware nicht.

Die Installation dieser Objekte erfolgte durch die Genfer Gesellschaft Einbau AG, welche ihr dafür am 10. Februar 2012 einen Betrag von CHF 5'400 inkl. MWST in Rechnung stellte.

Bei Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit erwartete Frau Lockenkopf im ersten Geschäftsjahr 2012 einen Umsatz von CHF 95'000 zu erzielen.

### Fragestellungen

Bitte leiten Sie Ihre Antworten auf die nachfolgenden Fragen detailliert her und geben Sie jeweils die gesetzlichen Bestimmungen an. Die Nennung der gesetzlichen Bestimmung ohne weitere Ausführungen genügt nicht. Was innerhalb der Aufgabe 1 bei einer Teillaufgabe hergeleitet wurde, muss in einer nachfolgenden Teillaufgabe nicht mehr hergeleitet werden.

Für Umrechnungen von EUR in CHF kann von einem Wechselkurs von **1.20** ausgegangen werden.

### Frage 1 (3.25 Punkte)

- 1.1 Muss sich Frau Lockenkopf aufgrund der Angaben in der Ausgangslage bei Aufnahme ihrer Coiffeurtätigkeit für die MWST anmelden?
- 1.2 Gehen Sie bei der Beantwortung dieser Frage davon aus, dass die Antwort auf Frage 1.1 „ja“ lauten würde: per wann muss sich Frau Lockenkopf anmelden?
- 1.3 Gehen Sie bei der Beantwortung dieser Frage davon aus, dass die Antwort auf Frage 1.1 „nein“ lauten würde: kann sie sich trotzdem anmelden?

**Frage 2 (1.50 Punkte):**

- 2.1 Muss Frau Lockenkopf auf den von Herrn Marchi bezogenen Architekturleistungen die Schweizer MWST (Bezugsteuer) abrechnen?
- 2.2 Ändert sich etwas, wenn Herr Marchi Frau Lockenkopf für die Leistungen nicht EUR 5'500, sondern EUR 11'000 in Rechnung gestellt hätte?

**Frage 3 (2.50 Punkte)**

- 3.1 Wird Herr Marchi in der Schweiz obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig und muss er sich für die Schweizer MWST anmelden?
- 3.2 Ändert sich etwas an Ihrer Antwort zu Frage 3.1, wenn Herr Marchi die Architekturleistungen nicht an Frau Lockenkopf, sondern an die Bank Geldhauf AG mit Sitz ebenfalls in Genf erbracht und dafür EUR 250'000 in Rechnung gestellt hätte?
- 3.3 Welche Besonderheiten gelten für ausländische Personen und Gesellschaften ohne Wohn- oder Geschäftssitz im Inland, die im Schweizer MWST Register eingetragen werden?

**Frage 4 (4.25 Punkte)**

- 4.1 Unterliegen die von Frau Lockenkopf im Ausland in zwei Fahrten eingekauften und in die Schweiz gebrachten Güter (Waschbecken, etc.) der Schweizer MWST und falls ja, wie viel beträgt diese korrekterweise?
- 4.2 Hat Frau Lockenkopf bei der Einfuhr der Güter alles richtig gemacht? Falls nicht, WARUM nicht und WAS hat sie im schlimmsten Fall alles von WEM und bis längstens WANN zu befürchten und WAS kann sie heute noch tun?

**Frage 5 (2.50 Punkte)**

Frau Lockenkopf hat sich per 1. Januar 2012 für die MWST registriert und rechnet effektiv und nach vereinbarten Umsätzen ab. Im 2012 hat sie Ihren Klienten Leistungen für CHF 80'000 inkl. MWST und für den Verkauf von Pflegeprodukten für CHF 5'000 inkl. MWST in Rechnung gestellt.

Zusätzlich zu den in der Ausgangslage aufgeführten Investitionen und Auslagen hatte sie Aufwendungen, die der MWST unterlagen von CHF 7'000 inkl. MWST zum Normalsatz und von CHF 2'000 inkl. 2.5% MWST.

Berechnen Sie die von Frau Lockenkopf für das Jahr 2012 im Abrechnungsverfahren zu deklarierende MWST und die Vorsteuern (runden Sie die Beträge jeweils auf ganze Franken; Berechnung ohne Angabe der gesetzlichen Bestimmungen).

**Frage 6 (1.00 Punkte)**

Infolge beruflicher Neuausrichtung beschloss Frau Lockenkopf per 31. März 2013 die Geschäftstätigkeit wieder aufzugeben und kündete per dieses Datum fristgerecht den Mietvertrag.

- 6.1 Für den Mieterausbau erhielt Frau Lockenkopf vom Vermieter eine Entschädigung von CHF 5'000. Wie ist diese Entschädigung mehrwertsteuerlich zu behandeln?
- 6.2 Der Vermieter konnte erst per 1. Juli 2013 einen neuen Mieter, wiederum einen Coiffeur, finden und das Lokal mit MWST (also optiert) vermieten. In der Zeit vom 1. April 2013 bis am 30. Juni 2013 stand das Geschäftslokal somit leer. Wie sind die während dieser Zeit dem Vermieter anfallenden Vorsteuern auf Kosten im Zusammenhang mit diesem Geschäftslokal (Investitionen sowie Unterhalts- und Betriebskosten) zu behandeln?

**Aufgabe 2 Game Inc.**

**(10 Punkte)**

**Sachverhalt / Aufgabenstellung**

Die Game Inc. hat ihren Sitz in den USA. Sie entwickelt Spiele, die auf mobilen Telefongeräten gegen Bezahlung heruntergeladen und dort gespielt werden können. Die Bezahlung der Spiele erfolgt bei Kunden mit Wohnort in der Schweiz über Kreditkarte. Die Game Inc. hat weder in der Schweiz noch in Liechtenstein einen Server.

**Fragestellungen**

Bitte leiten Sie Ihre Antworten auf die nachfolgenden Fragen detailliert her und geben Sie jeweils die gesetzlichen Bestimmungen an. Die Nennung der gesetzlichen Bestimmung ohne weitere Ausführungen genügt nicht.

**Frage 1 (1.00 Punkte):**

Wo ist der Ort der von der Game Inc. angebotenen Leistung nach Schweizer MWST-Recht?

**Frage 2 (9.00 Punkte)**

- 2.1 Wie ist die Situation von Game Inc. bezüglich Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz?
- 2.2 Wie haben die Rechnungen der Games Inc. an ihre Kunden auszusehen (Angabe Gesetzesartikel und detaillierte Auflistung)?
- 2.3 Welche drei Fälle kennen Sie, bei denen von einer mehrwertsteuerkonformen Rechnung nach Art. 26 Abs. 2 MWSTG abgewichen werden kann und die Rechnung trotzdem zum Vorsteuerabzug berechtigen würde? (Angabe Gesetzesartikel und Beschreibung)

**Aufgabe 3 Reise- und Tourismusbüro Vogel & Frei**

**(15 Punkte)**

**Sachverhalt / Ausgangslage**

Die Freunde Hans Vogel und Peter Frei haben zusammen die Kollektivgesellschaft Vogel & Frei mit Sitz im Berner Oberland gegründet. Sie sind beide zu 50% beteiligt und betreiben zusammen unter der Firma Vogel & Frei ein Reisebüro.

Ausserdem haben sie von der Gemeinde den Leistungsauftrag, als Touristeninformationsbüro Reisenden Auskünfte zu erteilen. Dafür enthalten sie von der Gemeinde eine jährliche feste Entschädigung von CHF 5'000 und können die Räumlichkeiten des ersten Stockes des Gemeindehauses unentgeltlich benutzen und zwar für das Reisebüro und die Touristeninformation.

Der Leistungsauftrag sieht für den Fall, dass die Kosten aus der Tourismusbürotätigkeit nicht gedeckt sind, ausserdem per Ende Jahr eine zusätzliche Zahlung zum Ausgleich des Defizits vor.

Das Reisebüro Vogel-Frei ist für die MWST registriert und rechnet nach der effektiven Methode und vereinbarten Umsätzen ab.

**Fragestellungen**

Bitte leiten Sie Ihre Antworten auf die nachfolgenden Fragen detailliert her und geben Sie jeweils die gesetzlichen Bestimmungen an.

Sofern es verschiedene Möglichkeiten gibt, geben Sie bitte immer alle an.

**Frage 1 (4.00 Punkte)**

Herr Schwabe, wohnhaft in Stuttgart (Deutschland), hat im Berner Oberland eine Ferienwohnung. Er bucht beim Reisebüro Vogel & Frei einen 4-tägigen Kletterkurs, der durch das Reisebüro Vogel & Frei durchgeführt wird und im Berner Oberland selbst stattfindet. Der Preis für den Kurs beträgt CHF 400 (ohne allfällige MWST) und beinhaltet eine Buchungspauschale von CHF 20.

- 1.1 Wie ist diese Buchung mehrwertsteuerlich durch das Reisebüro Vogel & Frei zu behandeln und welche Auswirkung hat die Behandlung auf die Vorsteuern von Vogel & Frei?
- 1.2 Was ändert sich, wenn Herr Schwabe seinen Wohnsitz in Bern hat und nicht in Stuttgart?
- 1.3 Was ändert sich wenn der Kletterkurs nicht im Berner Oberland durchgeführt wird, sondern in einem Ort in den französischen Alpen, also in Frankreich?

**Frage 2 (2.50 Punkte)**

Frau Meier, wohnhaft in Aarau, bucht beim Reisebüro Vogel & Frei eine Wanderwoche die in der Umgebung des Berner Oberlandes (ausschliesslich in der Schweiz) stattfindet. Gemäss Ausschreibung beinhaltet das Angebot an 6 Tage durch einen lokalen Wanderführer (selbständiger Einzelunternehmer) begleitete Wanderungen und 6 Übernachtungen im Hotel Schauinsland, das ebenfalls im Berner Oberland gelegen ist. Der Preis für dieses Angebot beträgt CHF 1'500 (ohne allfällige MWST). Das Reisebüro hat diesen Preis wie folgt ermittelt: CHF 380 für die geführten Wanderungen, CHF 1'100 für die Übernachtungen im Hotel Schauinsland (inkl. Frühstück) und CHF 20 Buchungsgebühr.

Wie ist diese Buchung mehrwertsteuerlich durch das Reisebüro Vogel & Frei zu behandeln?

### Frage 3 (4.25 Punkte)

Frau Müller wohnt in Berlin und bucht im Reisebüro Vogel & Frei folgende Leistungen:

Zugsfahrt von Berlin nach Thun (ohne Umsteigen)	CHF	400
2 Übernachtungen in einer Ferienwohnung (möbliert)	CHF	360
Kurtaxe für die Gemeinde Thun	CHF	10
Annulationsversicherung bei der Mobiliar Versicherungsgesellschaft	CHF	40
Total	CHF	810

Wie ist diese Buchung mehrwertsteuerlich durch das Reisebüro Vogel & Frei zu behandeln und welche Auswirkung hat die Behandlung auf die Vorsteuern von Vogel&Frei?

### Frage 4 (1.25 Punkte)

Herr Nett hat am 10. Mai 2012 beim Reisebüro Vogel & Frei einen Gutschein im Wert von CHF 1'200 gekauft, gegen Beleg bezahlt und Frau Nett am nächsten Tag zum Geburtstag geschenkt.

Am 14. November 2012 buchte Frau Nett im Reisebüro Vogel & Frei für das Wochenende vom 18. - 20. Januar 2013 ein Wellness Wochenende in Vitznau/Schweiz (ohne Behandlungen) im Wert von CHF 1'038 inkl. 3.8% MWST. Den Restbetrag von CHF 162 hat Frau Nett noch nicht einlöst.

Das Reisebüro Vogel & Frei fragt Sie, wie der Verkaufsbeleg für den Gutschein auszusehen hat und in welchem Quartal, welcher Betrag/welche Beträge zu welchem MWST Satz/welchen MWST Sätzen abgerechnet werden muss.

### Frage 5 (0.75 Punkte)

Das Reisebüro Vogel & Frei erhält für die vielen Vermittlungen von Hotelübernachtungen im Hotel Edelweiss im Tirol (Österreich) im Jahre 2012 vom Hotel Edelweiss eine Provision von CHF 1'000. Wie ist diese Provision mehrwertsteuerlich zu behandeln?

### Frage 6 (1.75 Punkte)

Wie sind die Leistungen der Gemeinde mehrwertsteuerlich zu behandeln, welche Vogel & Frei für die Wahrnehmung der Tätigkeit als Touristeninformationsbüro erhält und welche Auswirkungen haben die Leistungen auf die Vorsteuern der Vogel & Frei allgemein und auf die Vorsteuern aus der Reisebürotätigkeit im Besonderen?

### Frage 7 (0.50 Punkte)

Im Januar 2013 hatte Herr Vogel die Schweiz ohne Nachricht verlassen. Die im Jahr 2012 korrekt deklarierte und geschuldete MWST ist, wie sich herausstellt, nicht an die ESTV bezahlt worden. Herr Frei fragt sich nun, ob er die gesamte offene MWST der ESTV abzuliefern hat? Wonach ist dies zu beurteilen?



**Aufgabe 4: Diverse Fragen (5 Punkte)**

Kreuzen Sie bei den nachfolgenden Aussagen an, ob diese richtig oder falsch sind.

	<b>Richtig</b>	<b>Falsch</b>
Die Let's do Theater AG überlegt sich im nächsten Jahr ein neues Theatergebäude erstellen zu lassen. Sie überlegt sich, die Theatereintritte zu optieren und dementsprechend die Vorsteuern auf dem Bau des Theatergebäudes in Abzug bringen zu können. Der Finanzchef verwirft diese Idee jedoch, weil er der Meinung ist, dass die Theatereintritte gar nicht optiert werden können, weil sie ausschliesslich gegenüber privaten Personen erbracht werden.		
Die mehrwertsteuerpflichtige Immobilien AG verkauft ihr betrieblich genutztes Gebäude samt Land und optiert auf dem Verkaufspreis. Die entsprechende Rechnung lautet auf CHF 2'800'000 (inkl. 8% MWST). Der Betrag beinhaltet den Wert des Gebäudes und des Bodens.		
Ein grosser Vorteil der Saldosteuer- und Pauschalsteuersatzmethode stellt die halbjährliche Abrechnungsperiode dar.		
Die Beiträge von Passivmitgliedern stellen nicht von der MWST ausgenommene Umsätze, sondern ein Nichtentgelt dar.		
Felix Muster kauft in Samnaun eine Luxusuhr und ist völlig erstaunt, dass er keine schweizerische MWST bezahlen musste. Dementsprechend überlegt er sich, ein paar Tage in Samnaun zu verbringen und bei der Übernachtung auch die MWST zu sparen.		
Die mehrwertsteuerpflichtige Nüssli GmbH will in den chinesischen Markt vorstossen und beauftragt dementsprechend ein Werbebüro in Shanghai (China) in verschiedenen chinesischen Zeitungen Werbung für die Nüssli GmbH vorzunehmen. Die Rechnung des chinesischen Werbebüros wird nun in der Buchhaltung der Nüssli GmbH gebucht und mit der Bezugsteuer bei der MWST abgerechnet.		
Die mehrwertsteuerpflichtige Autoreparatur Gschwind AG musste am 21.06.2013 unverhofft ein liegengebliebenes Fahrzeug der Huber Metall AG reparieren. Die Reparatur konnte auf der A5/E35 in der Nähe von Offenburg (DE) auf einen Parkplatz einer Raststätte vorgenommen werden. Der Buchhalter der Gschwind AG ist nun der Meinung, dass die Rechnung an die Huber Metall AG ohne schweizerische MWST ausgestellt werden kann, da der Ort der Leistung in Deutschland liegt.		
Die mehrwertsteuerpflichtige Schule und Weiterbildung AG bietet tägige Schulungen im Finanzbereich an. Bei allen Kursen ist ein Mittagessen inbegriffen, das kalkulatorisch rund 12% des Pauschalpreises ausmacht. Der Pauschalpreis wird allen Teilnehmern ohne MWST in Rechnung gestellt und als von der MWST ausgenommene Leistung verbucht.		
An einer Teamsitzung der mehrwertsteuerpflichtigen und nach effektiver Methode abrechnenden Anwaltskanzlei Birrer, Birrer und Birrer wird beschlossen, ab nächstem Monat jeweils wöchentlich einen Obstkorb vom nicht mehrwertsteuerpflichtigen Bauern in der Nachbarschaft zu kaufen. Es sind jeweils immer alles Bio-Produkte des Bauern, auf die er sehr stolz ist. Der Buchhalter der Anwaltskanzlei verbucht die wöchentliche Rechnung des Bauern mit einem Vorsteuerabzug von 2.5%.		
Die Abrechnungsart kann jedes halbe Jahr gewechselt werden.		

# Deckblatt

## MWST

Aufgabe: 2

**Lösungsvorschlag**

**13 Seiten**

Aufgabe	Titel	Zeit in Minuten	Punkte
1	Coiffeursaloon Lockenkopf	30	15
2	Game Inc.	20	10
3	Reise- und Tourismusbüro Vogel & Frei	30	15
4	Diverse Fragen	10	5

## Aufgabe 1 Coiffeursalons Lockenkopf (15 Punkte)

### Sachverhalt / Ausgangslage

Frau Lockenkopf eröffnete am 1. Februar 2012 als Einzelunternehmerin ihren eigenen Coiffeursalons in der Stadt Genf. Dazu hatte sie per 1. Januar 2012 ein Ladenlokal im Rohbau gemietet. Die monatliche Miete beträgt CHF 2'000 inkl. MWST.

Frau Lockenkopf hat den Architekten Herr Marchi (ebenfalls Einzelunternehmer) mit dem Mieterausbau beauftragt. Herr Marchi wohnt und hat sein Geschäft in Annemasse, Frankreich. Am 15. Februar 2012 stellte Herr Marchi Frau Lockenkopf für seine Architekturleistungen EUR 5'500 in Rechnung. Herr Marchi hat keine andern Kunden in der Schweiz.

Das Mobiliar (Waschbecken, etc.) bezog Frau Lockenkopf von einem französischen Lieferanten. Um die Kosten tief zu halten, holte sie diese Waren in zwei Fahrten selbst beim Lieferanten in Frankreich ab. Die grossen Objekte holte sie am 6. Januar 2012 mit dem Kleintransporter ihres Freundes. Die Rechnung im Betrag von EUR 5'000, die gleichtags auf sie ausgestellt wurde, zahlte sie sofort in bar. Beim Grenzübertritt in die Schweiz deklarierte sie die eingekauften Güter.

Die restlichen kleinen Objekte holte sie am nächsten Tag mit ihrem Auto ab. Die Rechnung über EUR 1'000, die gleichtags auf sie ausgestellt wurde, zahlte sie ebenfalls sofort in bar. Da sie beim Grenzübertritt von Frankreich in die Schweiz an der Grenze nicht angehalten wurde, deklarierte sie die Ware nicht.

Die Installation dieser Objekte erfolgte durch die Genfer Gesellschaft Einbau AG, welche ihr dafür am 10. Februar 2012 einen Betrag von CHF 5'400 inkl. MWST in Rechnung stellte.

Bei Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit erwartete Frau Lockenkopf im ersten Geschäftsjahr 2012 einen Umsatz von CHF 95'000 zu erzielen.

### Fragestellungen

Bitte leiten Sie Ihre Antworten auf die nachfolgenden Fragen detailliert her und geben Sie jeweils die gesetzlichen Bestimmungen an. Die Nennung der gesetzlichen Bestimmung ohne weitere Ausführungen genügt nicht. Was innerhalb der Aufgabe 1 bei einer Teillaufgabe hergeleitet wurde, muss in einer nachfolgenden Teillaufgabe nicht mehr hergeleitet werden.

Für Umrechnungen von EUR in CHF kann von einem Wechselkurs von **1.20** ausgegangen werden.

### Frage 1 (3.25 Punkte)

1.1 Muss sich Frau Lockenkopf aufgrund der Angaben in der Ausgangslage bei Aufnahme ihrer Coiffeurtätigkeit für die MWST anmelden?

**Lösung:** Gemäss Art. 10 Abs. 1 MWSTG ist steuerpflichtig, wer unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt und nicht nach Absatz 2 von der Steuerpflicht befreit ist.

Gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a MWSTG ist von der Steuerpflicht nach Absatz 1 befreit, wer im Inland innerhalb eines Jahres weniger als CHF 100'000 Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt, sofern er oder sie nicht auf die Befreiung von der

*Steuerpflicht verzichtet; der Umsatz bemisst sich nach den vereinbarten Entgelten ohne die Steuer.*

*Frau Lockenkopf muss sich somit nicht für die MWST anmelden.*

- 1.2 Gehen Sie bei der Beantwortung dieser Frage davon aus, dass die Antwort auf Frage 1.1 „ja“ lauten würde: per wann muss sich Frau Lockenkopf anmelden?

**Lösung:** *Beginn der Steuerpflicht gem. Art. 14 Abs. 1 MWSTG am 1. Februar 2012.*

- 1.3 Gehen Sie bei der Beantwortung dieser Frage davon aus, dass die Antwort auf Frage 1.1 „nein“ lauten würde: kann sie sich trotzdem anmelden?

**Lösung:** *Ja, gemäss Art. 11 Abs. 1 MWSTG kann sie auf die Befreiung verzichten.*

**Frage 2 (1.50 Punkte):**

- 2.1 Muss Frau Lockenkopf auf den von Herrn Marchi bezogenen Architekturleistungen die Schweizer MWST (Bezugsteuer) abrechnen?

**Lösung:** *Architekturleistungen qualifizieren als Dienstleistungen. Der Ort der Leistung liegt gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. f MWSTG in der Schweiz. Es stellt sich somit die Frage der Bezugsteuerpflicht. Vorliegend handelt es sich aber um keine Leistung nach Art. 45 MWSTG, welche die Bezugsteuer auszulösen vermag.*

- 2.2 Ändert sich etwas, wenn Herr Marchi Frau Lockenkopf für die Leistungen nicht EUR 5'500, sondern EUR 11'000 in Rechnung gestellt hätte?

**Lösung:** *Nein.*

**Frage 3 (2.50 Punkte)**

- 3.1 Wird Herr Marchi in der Schweiz obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig und muss er sich für die Schweizer MWST anmelden?

**Lösung:** *Architekturleistungen qualifizieren als Dienstleistungen. Der Ort der Leistung liegt gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. f MWSTG in der Schweiz.*

*Gemäss Art. 10 Abs. 1 MWSTG ist steuerpflichtig, wer unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt und nicht nach Absatz 2 von der Steuerpflicht befreit ist.*

*Gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a MWSTG ist von der Steuerpflicht nach Absatz 1 ist befreit, wer im Inland innerhalb eines Jahres weniger als 100'000 Franken Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt, sofern er oder sie nicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichtet; der Umsatz bemisst sich nach den vereinbarten Entgelten ohne die Steuer.*

*Unternehmen mit Sitz im Ausland, das im Inland ausschliesslich der Bezugsteuer (Art. 45–49) unterliegende Leistungen erbringt, ist gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. b MWSTG ebenfalls von der Steuerpflicht befreit. Dies ist bei Leistungen gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. f MWSTG nicht der Fall.*

Somit wurde Herr Marchi in der Schweiz steuerpflichtig. Kann aber infolge Nichterreichen der Umsatzgrenze von CHF 100'000 die Befreiung nach Art. 10 Abs. 2 MWSTG geltend machen und muss sich nicht für die MWST registrieren.

- 3.2 Ändert sich etwas an Ihrer Antwort zu Frage 3.1, wenn Herr Marchi die Architekturleistungen nicht an Frau Lockenkopf, sondern an die Bank Geldhauf AG mit Sitz ebenfalls in Genf erbracht und dafür EUR 250'000 in Rechnung gestellt hätte?

**Lösung:** Ja, infolge Überschreitens der Umsatzlimite von CHF 100'000 hätte Herr Marchi nicht von der Befreiung gemäss Art. 10 Abs. 2 MWSTG profitieren können und hätte sich für die Schweizer MWST registrieren müssen.

- 3.3 Welche Besonderheiten gelten für ausländische Personen und Gesellschaften ohne Wohn- oder Geschäftssitz im Inland, die im Schweizer MWST Register eingetragen werden?

**Lösung:** Gemäss Art. 67 Abs. 1 MWSTG müssen sie einen inländischen Vertreter bestimmen. Für die Steuern, Zinsen und Kosten ist zusätzlich auf Basis von Art. 93 MWSTG eine Sicherheit zu bestellen.

#### Frage 4 (4.25 Punkte)

- 4.1 Unterliegen die von Frau Lockenkopf im Ausland in zwei Fahrten eingekauften und in die Schweiz gebrachten Güter (Waschbecken, etc.) der Schweizer MWST und falls ja, wie viel beträgt diese korrekterweise?

**Lösung:** Ja, die Einfuhren unterliegen gemäss Art. 52 Abs. 1. lit a MWSTG der Einfuhrsteuer. Diese wird gemäss Art. 54 Abs. 1 MWSTG auf dem Betrag erhoben, den Frau Lockenkopf in Frankreich bezahlt hat. Die Steuer beträgt gemäss Art. 55 Abs. 1 MWSTG 8%. Somit hätte sie beim Grenzübertritt EUR 6'000 @ 1.2 @ 8% = CHF 576 bezahlen müssen.

- 4.2 Hat Frau Lockenkopf bei der Einfuhr der Güter alles richtig gemacht? Falls nicht, WARUM nicht und WAS hat sie im schlimmsten Fall alles von WEM und bis längstens WANN zu befürchten und WAS kann sie heute noch tun?

**Lösung:** 1. Einfuhrsteuer: Frau Lockenkopf hätte auch die Einfuhr der kleinen Objekte, die am 7. Januar 2012 erfolgte, gemäss Art. 52 Abs. 1 lit. a MWSTG für die Einfuhrsteuer deklarieren und bezahlen müssen. Zuständig ist die EZV gemäss Art. 62 MWSTG.

Die Bezugsverjährung tritt gemäss Art. 56 Abs. 4 MWSTG zur gleichen Zeit wie die Zollschuld ein, steht aber bei einem mitgeteilten Steuerstrafverfahren nach MWSTG still.

2. Steuerhinterziehung: Gemäss Art. 96 Abs. 4 lit. a MWSTG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtanmeldung der Waren bei der Einfuhr mit Busse bedroht. Da sie am Vortag schon Waren deklariert hat und sie um die Deklarationspflicht wissen muss, ist zumindest von einer Fahrlässigkeit auszugehen.

Zuständig ist gemäss Art. 103 Abs. 2 MWSTG die EZV.

Die Verfolgungsverjährung tritt gemäss Art. 105 Abs. 1 lit. d MWSTG in sieben Jahren ein. Die Verfolgungsverjährung tritt nicht ein, wenn vor Ablauf der

Verjährungsfrist eine Strafverfügung oder ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist (Art. 105 Abs. 2 MWSTG). Das Recht, eine eingeleitete Strafuntersuchung durchzuführen, verjährt in 5 Jahren.

Die Bezugsverjährung beträgt 5 Jahre nach Rechtskraft der Busse (Art. 106 Abs. 2 MWSTG i.V.m. Art. 91 MWSTG).

3. *Selbstanzeige*: Frau Lockenkopf kann gemäss Art. 102 MWSTG eine *Selbstanzeige* machen.

#### Frage 5 (2.50 Punkte)

Frau Lockenkopf hat sich per 1. Januar 2012 für die MWST registriert und rechnet effektiv und nach vereinbarten Umsätzen ab. Im 2012 hat sie Ihren Klienten Leistungen für CHF 80'000 inkl. MWST und für den Verkauf von Pflegeprodukten für CHF 5'000 inkl. MWST in Rechnung gestellt.

Zusätzlich zu den in der Ausgangslage aufgeführten Investitionen und Auslagen hatte sie Aufwendungen, die der MWST unterlagen von CHF 7'000 inkl. MWST zum Normalsatz und von CHF 2'000 inkl. 2.5% MWST.

Berechnen Sie die von Frau Lockenkopf für das Jahr 2012 im Abrechnungsverfahren zu deklarierende MWST und die Vorsteuern (runden Sie die Beträge jeweils auf ganze Franken; Berechnung ohne Angabe der gesetzlichen Bestimmungen).

#### Lösung:

##### Umsatz

Coiffeurleistungen inkl. MWST	CHF 80'000	inkl.	MWST: CHF 5'926
Pflegeprodukte inkl. MWST	CHF 5'000	inkl.	MWST: CHF 370
<b>Total</b>			<b>MWST: CHF 6'296</b>

##### Vorsteuern

Mietaufwand inkl. MWST	CHF 24'000	inkl.	MWST CHF 1'778
Rechnung Architekt Marchi	EUR 5'500	ohne	MWST CHF 0
Im Ausland gekaufte Güter	CHF 6'000	exkl.	MWST CHF 480
Rechnung Einbau AG	CHF 5'400	inkl.	MWST CHF 400
Aufwendungen 8%	CHF 7'000	inkl.	MWST CHF 519
Aufwendungen 2.5%	CHF 2'000	inkl.	MWST CHF 49
<b>Total</b>			<b>MWST CHF 3'226</b>

#### Frage 6 (1.00 Punkte)

Infolge beruflicher Neuausrichtung beschloss Frau Lockenkopf per 31. März 2013 die Geschäftstätigkeit wieder aufzugeben und kündete per dieses Datum fristgerecht den Mietvertrag.

6.1 Für den Mieterausbau erhielt Frau Lockenkopf vom Vermieter eine Entschädigung von CHF 5'000. Wie ist diese Entschädigung mehrwertsteuerlich zu behandeln?

**Lösung:** Frau Lockenkopf hat die Entschädigung zum Normalsatz zu versteuern.

6.2 Der Vermieter konnte erst per 1. Juli 2013 einen neuen Mieter, wiederum einen Coiffeur, finden und das Lokal mit MWST (also optiert) vermieten. In der Zeit vom 1. April 2013 bis am 30. Juni 2013 stand das Geschäftslokal somit leer. Wie sind die

während dieser Zeit dem Vermieter anfallenden Vorsteuern auf Kosten im Zusammenhang mit diesem Geschäftslokal (Investitionen sowie Unterhalts- und Betriebskosten) zu behandeln?

**Lösung:** Wird eine Liegenschaft oder ein Liegenschaftsteil vorübergehend nicht genutzt, liegt für die mehrwertsteuerliche Beurteilung ein Leerstand vor. Während des Leerstandes anfallende Aufwendungen sind gleich zu behandeln wie bei der vorgängigen Vermietung bzw. Verwendung. Die bisherige Verwendung (Vermietung mit Option) berechtigte zum Vorsteuerabzug. Somit besteht auch während des Leerstandes ein Vorsteuerabzugsrecht gemäss Art. 28 MWSTG.

**Aufgabe 2 Game Inc. (10 Punkte)**

**Sachverhalt / Ausgangslage**

Die Game Inc. hat ihren Sitz in den USA. Sie entwickelt Spiele, die auf mobilen Telefongeräten gegen Bezahlung heruntergeladen und dort gespielt werden können. Die Bezahlung der Spiele erfolgt bei Kunden mit Wohnort in der Schweiz über Kreditkarte. Die Game Inc. hat weder in der Schweiz noch in Liechtenstein einen Server.

**Fragestellungen**

Bitte leiten Sie Ihre Antworten auf die nachfolgenden Fragen detailliert her und geben Sie jeweils die gesetzlichen Bestimmungen an. Die Nennung der gesetzlichen Bestimmung ohne weitere Ausführungen genügt nicht.

**Frage 1 (1.00 Punkte):**

Wo ist der Ort der von der Game Inc. angebotenen Leistung nach Schweizer MWST-Recht?

**Lösung:** Gemäss Art. 8 Abs. 1 MWSTG ist der Leistungsort im Inland (Empfängerortsprinzip).

**Frage 2 (9.00 Punkte)**

2.1 Wie ist die Situation von Game Inc. bezüglich Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz?

**Lösung:** Gemäss Art. 10 Abs. 1 MWSTG ist steuerpflichtig, wer unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt und nicht nach Absatz 2 von der Steuerpflicht befreit ist.

Gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a MWSTG ist von der Steuerpflicht nach Absatz 1 befreit, wer im Inland innerhalb eines Jahres weniger als 100'000 Franken Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt, sofern er oder sie nicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichtet.

Nach Art. 10 Abs. 2 lit. b MWSTG sind Unternehmen mit Sitz im Ausland, die im Inland ausschliesslich der Bezugsteuer (Art. 45–49 MWSTG) unterliegende Leistungen erbringen, von der Steuerpflicht befreit. Dies gilt aber nicht für Unternehmen mit Sitz im Ausland, die im Inland Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen erbringen.

Gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. f und g MWSTV ist das elektronische Bereitstellen von Spielen eine elektronische Dienstleistung.

Sofern die Umsatzgrenze von CHF 100'000 voraussichtlich erreicht wird, muss sich die Game Inc. für die Schweizer MWST registrieren.

2.2 Wie haben die Rechnungen der Games Inc. an ihre Kunden auszusehen (Angabe Gesetzesartikel und detaillierte Auflistung)?

**Lösung:** Auf Verlangen eines Leistungsempfängers muss die Rechnung gemäss Art. 26 Abs. 1 MWSTG die Elemente von Art. 26 Abs. 2 MWSTG enthalten. Diese sind:



- a. *den Namen und den Ort des Leistungserbringers oder der Leistungserbringerin, wie er oder sie im Geschäftsverkehr auftritt, den Hinweis, dass er oder sie im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist, sowie die Nummer, unter der er oder sie eingetragen ist;*
- b. *den Namen und den Ort des Leistungsempfängers oder der Leistungsempfängerin, wie er oder sie im Geschäftsverkehr auftritt;*
- c. *Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung, soweit diese nicht mit dem Rechnungsdatum übereinstimmen;*
- d. *Art, Gegenstand und Umfang der Leistung;*
- e. *das Entgelt für die Leistung;*
- f. *den anwendbaren Steuersatz und den vom Entgelt geschuldeten Steuerbetrag; schliesst das Entgelt die Steuer ein, so genügt die Angabe des anwendbaren Steuersatzes.*

2.3 Welche drei Fälle kennen Sie, bei denen von einer mehrwertsteuerkonformen Rechnung nach Art. 26 Abs. 2 MWSTG abgewichen werden kann und die Rechnung trotzdem zum Vorsteuerabzug berechtigen würde? (Angabe Gesetzesartikel und Beschreibung)

**Lösung:**

- a) *Art. 26 Abs. 3 MWSTG: Bei Rechnungen, die von automatisierten Kassen ausgestellt werden (Kassenzettel), müssen die Angaben über den Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin nicht aufgeführt sein, sofern das auf dem Beleg ausgewiesene Entgelt einen vom Bundesrat festzusetzenden Betrag nicht übersteigt.*
- b) *Art. 28 Abs. 2 MWSTG: Hat die steuerpflichtige Person bei nicht steuerpflichtigen Landwirten und Landwirtinnen, Forstwirten und Forstwirtinnen, Gärtnern und Gärtnerinnen, Viehhändlern und Viehhändlerinnen und Milchsammelstellen Erzeugnisse der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Gärtnerei, Vieh oder Milch im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit bezogen, so kann sie als Vorsteuer 2,5 Prozent des ihr in Rechnung gestellten Betrags abziehen.*
- c) *Art. 28 Abs. 3 MWSTG: Hat die steuerpflichtige Person im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit einen gebrauchten individualisierbaren beweglichen Gegenstand für die Lieferung an einen Abnehmer oder eine Abnehmerin im Inland ohne Mehrwertsteuerbelastung bezogen, so kann sie auf dem von ihr entrichteten Betrag einen fiktiven Vorsteuerabzug vornehmen. Der von ihr entrichtete Betrag versteht sich inklusive Steuer zu dem im Zeitpunkt des Bezugs anwendbaren Steuersatz.*

**Aufgabe 3 Reise- und Tourismusbüro Vogel & Frei (15 Punkte)**

**Sachverhalt / Ausgangslage**

Die Freunde Hans Vogel und Peter Frei haben zusammen die Kollektivgesellschaft Vogel & Frei mit Sitz im Berner Oberland gegründet. Sie sind beide zu 50% beteiligt und betreiben zusammen unter der Firma Vogel & Frei ein Reisebüro.

Ausserdem haben sie von der Gemeinde den Leistungsauftrag, als Touristeninformationsbüro Reisenden Auskünfte zu erteilen. Dafür enthalten sie von der Gemeinde eine jährliche feste Entschädigung von CHF 5'000 und können die Räumlichkeiten des ersten Stockes des Gemeindehauses unentgeltlich benutzen und zwar für das Reisebüro und die Touristeninformation.

Der Leistungsauftrag sieht für den Fall, dass die Kosten aus der Tourismusbürotätigkeit nicht gedeckt sind, ausserdem per Ende Jahr eine zusätzliche Zahlung zum Ausgleich des Defizits vor.

Das Reisebüro Vogel-Frei ist für die MWST registriert und rechnet nach der effektiven Methode und vereinbarten Umsätzen ab.

**Fragestellungen**

Bitte leiten Sie Ihre Antworten auf die nachfolgenden Fragen detailliert her und geben Sie jeweils die gesetzlichen Bestimmungen an.

Sofern es verschiedene Möglichkeiten gibt, geben Sie bitte immer alle an.

**Frage 1 (4.00 Punkte)**

Herr Schwabe, wohnhaft in Stuttgart (Deutschland), hat im Berner Oberland eine Ferienwohnung. Er bucht beim Reisebüro Vogel & Frei einen 4-tägigen Kletterkurs, der durch das Reisebüro Vogel & Frei durchgeführt wird und im Berner Oberland selbst stattfindet. Der Preis für den Kurs beträgt CHF 400 (ohne allfällige MWST) und beinhaltet eine Buchungspauschale von CHF 20.

- 1.1 Wie ist diese Buchung mehrwertsteuerlich durch das Reisebüro Vogel & Frei zu behandeln und welche Auswirkung hat die Behandlung auf die Vorsteuern von Vogel & Frei?

**Lösung:** *Der Kletterkurs gilt als ausgenommene Leistung im Bereich der Erziehung und Bildung gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 MWSTG. Der Ort der Leistung liegt gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. c MWSTG in der Schweiz. Die Buchungspauschale teilt als Nebenleistung gemäss Art. 19 Abs. 4 MWSTG das steuerliche Schicksal der Hauptleistung.*

*Möglichkeit A: Rechnungsstellung der gesamten Leistung ohne MWST, weil ausgenommener Umsatz. Gemäss Art. 29 Abs. 1 MWSTG ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen.*

*Möglichkeit B: Optierung gemäss Art. 22 Abs. 1 MWSTG und Rechnungsstellung mit MWST. Gemäss Art. 28 Abs. 1 MWSTG ist das Vorsteuerabzugsrecht gegeben.*

1.2 Was ändert sich, wenn Herr Schwabe seinen Wohnsitz in Bern hat und nicht in Stuttgart?

**Lösung:** Nichts.

1.3 Was ändert sich wenn der Kletterkurs nicht im Berner Oberland durchgeführt wird, sondern in einem Ort in den französischen Alpen, also in Frankreich?

**Lösung:** Der Ort der Leistung liegt gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. c MWSTG im Ausland. Auch wenn Vogel & Frei nicht für die MWST optieren (können), haben sie gemäss Art. 60 MWSTV das Vorsteuerabzugsrecht.

#### Frage 2 (2.50 Punkte)

Frau Meier, wohnhaft in Aarau, bucht beim Reisebüro Vogel & Frei eine Wanderwoche die in der Umgebung des Berner Oberlandes (ausschliesslich in der Schweiz) stattfindet. Gemäss Ausschreibung beinhaltet das Angebot an 6 Tage durch einen lokalen Wanderführer (selbständiger Einzelunternehmer) begleitete Wanderungen und 6 Übernachtungen im Hotel Schauinsland, das ebenfalls im Berner Oberland gelegen ist. Der Preis für dieses Angebot beträgt CHF 1'500 (ohne allfällige MWST). Das Reisebüro hat diesen Preis wie folgt ermittelt: CHF 380 für die geführten Wanderungen, CHF 1'100 für die Übernachtungen im Hotel Schauinsland (inkl. Frühstück) und CHF 20 Buchungsgebühr.

Wie ist diese Buchung mehrwertsteuerlich durch das Reisebüro Vogel & Frei zu behandeln?

**Lösung:** Der Ort der Leistung ist für beide Hauptkomponenten in der Schweiz, für die Wanderungen gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. c MWSTG und für die Beherbergungen gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. f MWSTG.

*Möglichkeit A: Separater Ausweis gemäss Art. 19 Abs. 1 MWSTG: Der Anteil für die Wanderungen ist gemäss Art. 18 Abs. 1 MWSTG/Art. 1 Abs. 2 lit. a MWSTG mit MWST zum ordentlichen Satz von 8% gemäss Art. 25 Abs. 1 MWSTG in Rechnung zu stellen. Der Anteil für die Beherbergung ist gemäss Art. 18 Abs. 1 MWSTG/Art. 1 Abs. 2 lit. a MWSTG mit MWST zum Sondersatz von 3.8% gemäss Art. 25 Abs. 4 MWSTG in Rechnung zu stellen. Die Buchungsgebühr als Nebenleistung ist anteilmässig auf die jeweiligen Sätze aufzuteilen.*

*Möglichkeit B: Leistungskombination. Die Beherbergungsleistung beträgt mehr als 70% (Art. 19 Abs. 2 MWSTG). Somit kann auch die ganze Leistung gemäss Art. 18 Abs. 1 MWSTG/Art. 1 Abs. 2 lit. a MWSTG mit MWST zum Sondersatz von 3.8% gemäss Art. 25 Abs. 4 MWSTG in Rechnung gestellt werden.*

#### Frage 3 (4.25 Punkte)

Frau Müller wohnt in Berlin und bucht im Reisebüro Vogel & Frei folgende Leistungen:

Zugfahrt von Berlin nach Thun (ohne Umsteigen)	CHF	400
2 Übernachtungen in einer Ferienwohnung (möbliert)	CHF	360
Kurtaxe für die Gemeinde Thun	CHF	10
Annulationsversicherung bei der Mobiliar Versicherungsgesellschaft	CHF	40
Total	CHF	810

Wie ist diese Buchung mehrwertsteuerlich durch das Reisebüro Vogel & Frei zu behandeln und welche Auswirkung hat die Behandlung auf die Vorsteuern von Vogel&Frei?

**Lösung:** Gemäss Art. 19 Abs. 1 MWSTG werden voneinander unabhängige Leistungen separat behandelt. Die einzelnen Leistungen sind mehrwertsteuerlich wie folgt zu würdigen:

- *Zugsfahrt von Berlin nach Thun: Die Beförderungen im internationalen Eisenbahnverkehr sind gemäss Art. 23 Abs. 4 MWSTG i.V.m. Art. 42 MWSTV von der MWST befreit. Keine Vorsteuerkorrektur gemäss Art. 29 Abs. 1 MWSTG.*
- *2 Übernachtungen in einer Ferienwohnung (möbliert): Ort der Leistung ist in der Schweiz gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. f MWSTG. Die Leistung unterliegt somit gemäss Art. 18 Abs. 1 MWSTG/Art. 1 Abs. 2 lit. a MWSTG der MWST zum Sondersatz von 3.8% gemäss Art. 25 Abs. 4 MWSTG. Vorsteuerabzugsrecht gemäss Art. 28 Abs. 1 MWSTG gegeben.*
- *Kurtaxe: Sofern die Verrechnung ohne Zuschlag erfolgt, gehört die Kurtaxe nicht zum Entgelt. Sie ist in der Rechnung separat auszuweisen (Art. 24 Abs. 6 Bst. b MWSTG). Keine Vorsteuerkürzung (Art. 33 MWSTG).*
- *Annulationsversicherung: Ist gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 MWSTG von der MWST ausgenommen. Option für die MWST ist gemäss Art. 22 Abs. 2 lit. a MWSTG nicht möglich. Bei direkter Weiterbelastung (direkte Stellvertretung) keine Vorsteuerkorrektur.*

#### Frage 4 (1.25 Punkte)

Herr Nett hat am 10. Mai 2012 beim Reisebüro Vogel & Frei einen Gutschein im Wert von CHF 1'200 gekauft, gegen Beleg bezahlt und Frau Nett am nächsten Tag zum Geburtstag geschenkt.

Am 14. November 2012 buchte Frau Nett im Reisebüro Vogel & Frei für das Wochenende vom 18. - 20. Januar 2013 ein Wellness Wochenende in Vitznau/Schweiz (ohne Behandlungen) im Wert von CHF 1'038 inkl. 3.8% MWST. Den Restbetrag von CHF 162 hat Frau Nett noch nicht einlöst.

Das Reisebüro Vogel & Frei fragt Sie, wie der Verkaufsbeleg für den Gutschein auszusehen hat und in welchem Quartal, welcher Betrag/welche Beträge zu welchem MWST Satz/welchen MWST Sätzen abgerechnet werden muss.

**Lösung:** *Der Beleg über den Verkauf des Geschenkgutscheins enthält keinen Hinweis auf die MWST. Die Verkäufe von Geschenkgutscheinen sind erst im Zeitpunkt der Einlösung zum massgebenden Satz zu versteuern. Als Entgelt gilt der Gegenwert der verkauften Leistung. Die Deklaration von CHF 1'000 hat in der Abrechnung Q 4/2012 zum Satz von 3.8% zu erfolgen. Der Restbetrag von CHF 162 ist im Zeitpunkt der Einlösung mehrwertsteuerlich zu erfassen.*

#### Frage 5 (0.75 Punkte)

Das Reisebüro Vogel & Frei erhält für die vielen Vermittlungen von Hotelübernachtungen im Hotel Edelweiss im Tirol (Österreich) im Jahre 2012 vom Hotel Edelweiss eine Provision von CHF 1'000. Wie ist diese Provision mehrwertsteuerlich zu behandeln?

**Lösung:** *Der Ort der Leistung ist gemäss Art. 8 Abs. 1 MWSTG im Ausland. Somit unterliegt die Provision nicht der MWST.*

#### Frage 6 (1.75 Punkte)

Wie sind die Leistungen der Gemeinde mehrwertsteuerlich zu behandeln, welche Vogel & Frei für die Wahrnehmung der Tätigkeit als Touristeninformationsbüro erhält und welche Auswirkungen haben die Leistungen auf die Vorsteuern der Vogel & Frei allgemein und auf die Vorsteuern aus der Reisebürotätigkeit im Besonderen?

**Lösung:** Dabei handelt es sich um Subventionen und somit gemäss Art. 18 Abs. 2 lit. a MWSTG um Nichtentgelte. Diese führen gemäss Art. 33 Abs. 2 MWSTG zu einer Vorsteuerkürzung. Das unentgeltliche Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten ist dabei zum Marktwert zu berücksichtigen.

Der Beitrag und die Defizitübernahme können direkt der Tourismusbüro-Tätigkeit zugeordnet werden (Art. 65 Abs. 1 lit. a MWSTV).

Die Vorsteuerkürzung infolge unentgeltliche Überlassung der Räumlichkeiten ist anhand einer Pauschalmethode oder übrigen Methode bei der Reisebüro-Tätigkeit und der Tourismusbüro-Tätigkeit zu berücksichtigen (Art. 65 lit. b und c MWSTV).

**Frage 7 (0.50 Punkte)**

Im Januar 2013 hatte Herr Vogel die Schweiz ohne Nachricht verlassen. Die im Jahr 2012 korrekt deklarierte und geschuldete MWST ist, wie sich herausstellt, nicht an die ESTV bezahlt worden. Herr Frei fragt sich nun, ob er die gesamte offene MWST der ESTV abzuliefern hat? Wonach ist dies zu beurteilen?

**Lösung:** Gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. a MWSTG sind Teilhaber von Kollektivgesellschaften im Rahmen ihrer zivilrechtlichen Haftbarkeit solidarisch haftbar.

#### Aufgabe 4: Diverse Fragen (5 Punkte)

Kreuzen Sie bei den nachfolgenden Aussagen an, ob diese richtig oder falsch sind.

	Richtig	Falsch
Die Let's do Theater AG überlegt sich im nächsten Jahr ein neues Theatergebäude erstellen zu lassen. Sie überlegt sich, die Theatereintritte zu optieren und dementsprechend die Vorsteuern auf dem Bau des Theatergebäudes in Abzug bringen zu können. Der Finanzchef verwirft diese Idee jedoch, weil er der Meinung ist, dass die Theatereintritte gar nicht optiert werden können, weil sie ausschliesslich gegenüber privaten Personen erbracht werden.		X
Die mehrwertsteuerpflichtige Immobilien AG verkauft ihr betrieblich genutztes Gebäude samt Land und optiert auf dem Verkaufspreis. Die entsprechende Rechnung lautet auf CHF 2'800'000 (inkl. 8% MWST). Der Betrag beinhaltet den Wert des Gebäudes und des Bodens.		X
Ein grosser Vorteil der Saldosteuer- und Pauschalsteuersatzmethode stellt die halbjährliche Abrechnungsperiode dar.		X
Die Beiträge von Passivmitgliedern stellen nicht von der MWST ausgenommene Umsätze, sondern ein Nichtentgelt dar.	X	
Felix Muster kauft in Samnaun eine Luxusuhr und ist völlig erstaunt, dass er keine schweizerische MWST bezahlen musste. Dementsprechend überlegt er sich, ein paar Tage in Samnaun zu verbringen und bei der Übernachtung auch die MWST zu sparen.		X
Die mehrwertsteuerpflichtige Nüssli GmbH will in den chinesischen Markt vorstossen und beauftragt dementsprechend ein Werbebüro in Shanghai (China) in verschiedenen chinesischen Zeitungen Werbung für die Nüssli GmbH vorzunehmen. Die Rechnung des chinesischen Werbebüros wird nun in der Buchhaltung der Nüssli GmbH gebucht und mit der Bezugsteuer bei der MWST abgerechnet.	X	
Die mehrwertsteuerpflichtige Autoreparatur Gschwind AG musste am 21.06.2013 unverhofft ein liegengebliebenes Fahrzeug der Huber Metall AG reparieren. Die Reparatur konnte auf der A5/E35 in der Nähe von Offenburg (DE) auf einen Parkplatz einer Raststätte vorgenommen werden. Der Buchhalter der Gschwind AG ist nun der Meinung, dass die Rechnung an die Huber Metall AG ohne schweizerische MWST ausgestellt werden kann, da der Ort der Leistung in Deutschland liegt.	X	
Die mehrwertsteuerpflichtige Schule und Weiterbildung AG bietet tägige Schulungen im Finanzbereich an. Bei allen Kursen ist ein Mittagessen inbegriffen, das kalkulatorisch rund 12% des Pauschalpreises ausmacht. Der Pauschalpreis wird allen Teilnehmern ohne MWST in Rechnung gestellt und als von der MWST ausgenommene Leistung verbucht.	X	
An einer Teamsitzung der mehrwertsteuerpflichtigen und nach effektiver Methode abrechnenden Anwaltskanzlei Birrer, Birrer und Birrer wird beschlossen, ab nächstem Monat jeweils wöchentlich einen Obstkorb vom nicht mehrwertsteuerpflichtigen Bauern in der Nachbarschaft zu kaufen. Es sind jeweils immer alles Bio-Produkte des Bauern, auf die er sehr stolz ist. Der Buchhalter der Anwaltskanzlei verbucht die wöchentliche Rechnung des Bauern mit einem Vorsteuerabzug von 2.5%.	X	
Die Abrechnungsart kann jedes halbe Jahr gewechselt werden.		X